

Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Nds. Ministerialblatt

Bundesgesetzblatt

Fundstelle

Eildienst - Nds. Städte- und Gemeindebund

☐ Amtsblatt für den Reg. Bezirk Weser-Ems

☒ Amtsblatt für den Landkreis Leer

☐ Zeitschrift - Die niedersächsische Gemeinde

☐ Zeitschrift - Städte- und Gemeindebund

☐ Ostfriesen-Zeitung

☐ Sonstiges

Nr. 19 Seite 240 vom 15.10.87

#### Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland

Aufstellung des Bebauungsplanes O 20 für ein Gebiet zwischen dem Oldersumer Sieltief (Baugebietsgrenze O 14), einer Linie mit einem Abstand von 2,00 m südlich des Zaunes des Tennisplatzes verlaufend, südöstliche Grenze der Flurstücke 113/51, 112/51, 97/51, 98/51, 99/51, 89/51, 119/51, 120/51 der Flur 9 der Gemarkung Oldersum, nordöstliche Grenze der Flurstücke 616/25, 126/2, südöstliche Grenze des Flurstücks 26/2, nordöstliche Grenze des Flurstücks 26/1, nordwestliche Grenze des Flurstücks 26/1, östliche Grenze des Flurstücks 779/10, nordwestliche Grenze der Flurstücke 41/14, 516/437 der Flur 11 der Gemarkung Oldersum sowie südwestliche Grenze des Flurstücks 941/14 der Flur 11 der Gemarkung Oldersum

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan O 20 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 11.05.1987 - IV/61.2 saa/dl - den Bebauungsplan O 20, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen gesonderten textlichen Festsetzungen, genehmigt.

Nach § 12 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan O 20 mit Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Moormerland  
Der Gemeindedirektor